

---

# **Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)<sup>40</sup>**

vom 27. Juni 2001<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich 1. für die kantonale Verwaltung**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Erhebung von amtlichen Kosten durch die kantonale Verwaltung für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide oder die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder kantonal erlassener Erlasse.

### **Art. 2 2. für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale selbstständige Anstalten**

<sup>1</sup> Die Art. 10–26 gelten auch für die Erhebung von amtlichen Kosten durch Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale selbstständige Anstalten, soweit diese keine abweichenden Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Der administrative Rat beziehungsweise die Verwaltungsbehörde der Gemeindeverbände und Anstalten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Gebührengesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder kantonal erlassener Erlasse.

**Art. 3 Begriffe****1. amtliche Kosten**

Die amtlichen Kosten umfassen Verwaltungs- und Benützungsgebühren sowie Auslagen.

**Art. 4 2. Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren sind Abgaben für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden sowie für die Inanspruchnahme oder Veranlassung von Amtshandlungen und Dienstleistungen.

**Art. 5 3. Benützungsgebühren**

Benützungsgebühren sind Abgaben für die den Gemeingebrauch übersteigende Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen.

**Art. 6 4. Auslagen**

<sup>1</sup> Als Auslagen gelten Kosten, die für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide zusätzlich anfallen, insbesondere:

1. Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeuginnen oder Zeugen;
2. Kosten für Beweiserhebungen, wissenschaftliche Untersuchungen, Gutachten, besondere Prüfungen oder die Beschaffung von Unterlagen;
3. Porti-, Telefon- und weitere Übermittlungskosten;
4. Kosten für Formulare;
5. Reise- und Transportkosten;
6. Kosten für Veröffentlichungen.

<sup>2</sup> Für die Entschädigung von Zeuginnen oder Zeugen sowie von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Prozesskosten<sup>2</sup> anwendbar.

**II. ERHEBUNG VON AMTLICHEN KOSTEN****Art. 7 Grundsätze**

<sup>1</sup> Für alle Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide sowie für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen werden amtliche Kosten erhoben, sofern nicht die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann in Einführungsverordnungen zu bundesrechtlichen Erlassen bestimmen, dass Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide unentgeltlich sind.

## **Art. 8            Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Verwaltung erhebt keine amtlichen Kosten:

1. für Auskünfte, Informationen und dergleichen ohne besonderen Aufwand;
2. für die Gewährung oder Verweigerung finanzieller Beitragsleistungen aller Art im erstinstanzlichen Verfahren;
3. für die Festlegung von Ersatzabgaben und Steuern aller Art im erstinstanzlichen Verfahren;
4. in Einspracheverfahren, sofern die Einsprache nicht leichtfertig oder trölerisch erfolgt ist;
5. in Aufsichtsbeschwerdeverfahren, sofern die Aufsichtsbeschwerde nicht leichtfertig oder trölerisch erfolgt ist.

<sup>2</sup>Von Gemeinwesen werden keine amtlichen Kosten erhoben, wenn:

1. deren Erhebung in der Spezialgesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen ist;
2. sie durch das Gemeinwesen nicht an Private weiterbelastet werden können;
3. die Verwaltungsangelegenheit keine vermögensrechtlichen Interessen betrifft.

<sup>3</sup>Für die Benützung von Versammlungslokalen, welche politische oder gemeinnützige Organisationen für ihre nichtkommerzielle Tätigkeit benützen, werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

## **Art. 9            Gebührentarif**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat legt die Gebühren im Sinne dieses Gesetzes in einem Tarif fest.

<sup>2</sup>Er überprüft die Gebühren regelmässig und passt sie der Kostenentwicklung an.

### III. GEBÜHRENFESTSETZUNG

#### Art. 10 Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem massgeblichen Aufwand sowie nach den Grundsätzen der Äquivalenz und der Rechtsgleichheit festgesetzt.

<sup>2</sup>Der massgebliche Aufwand besteht aus der Summe der durch die Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten.

#### Art. 11 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus der Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen ergibt, sowie nach den Grundsätzen der Äquivalenz und der Rechtsgleichheit festgesetzt.

#### Art. 12 Gebühr nach Zeitaufwand

<sup>1</sup>Besteht zwischen dem Arbeitsaufwand und dem anwendbaren Gebührentarif ein offensichtliches Missverhältnis, ist die Gebühr im Rahmen des doppelten Maximalansatzes nach Zeitaufwand festzusetzen.

<sup>2</sup>Bei der Gebührenerhebung nach dem Zeitaufwand wird die Gebühr nach dem Stundenansatz der bearbeitenden Personen festgesetzt. Der Regierungsrat legt die Stundenansätze nach den Leistungslohnbändern gemäss der Personalgesetzgebung<sup>3</sup> fest. Er berücksichtigt dabei angemessen auch die Kosten für die Infrastruktur wie Kosten für allgemeine Stabsdienste, Raum, Mobiliar, Energie, Unterhalt und dergleichen.

#### Art. 13 Bewilligungsverfahren

Die Gebühren für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen richten sich nach den für die Bewilligungserteilung massgebenden Tarifen.

#### Art. 14 Mehrwertsteuer

Wo gebührenpflichtige Verrichtungen der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich zu den amtlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## IV. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

### Art. 15 Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Zur Zahlung der amtlichen Kosten ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung, eine Dienstleistung, eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder verursacht beziehungsweise öffentliche Sachen oder Einrichtungen benützt.

<sup>2</sup>Die Tragung der amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung<sup>4</sup>.

### Art. 16 Solidarhaftung

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie solidarisch für die Gesamtgebühr.

### Art. 17 Kostenvorschuss

<sup>1</sup>Die Verwaltung kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss und die kostenpflichtige Person:

1. keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat;
2. mit der Bezahlung früherer amtlicher Kosten im Verzug ist;
3. einen Beweis veranlasst, dessen Abnahme mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden ist;
4. ein Verfahren veranlasst, das mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

<sup>2</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der für die Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist wird eine kurze Nachfrist mit der Androhung angesetzt, das Verfahren abzuschreiben oder die beantragte Handlung zu unterlassen.

<sup>3</sup>Auf die Einforderung eines Kostenvorschusses kann unter den Voraussetzungen von Art. 22 und 23 ganz oder teilweise verzichtet beziehungsweise der Kostenvorschuss gestundet werden.

### Art. 18 Fälligkeit

<sup>1</sup>Die amtlichen Kosten werden fällig mit:

1. der Amtshandlung oder Dienstleistung;
2. der Rechtskraft der Verfügung oder des Entscheides;
3. der Zusage zur Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Wird die Festlegung der amtlichen Kosten angefochten, tritt die Fälligkeit mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides ein.

<sup>3</sup> Wird eine Rechnung ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit deren Zustellung ein.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung.

### **Art. 19 Inkasso**

<sup>1</sup> Amtliche Kosten können zum Voraus, gegen Barzahlung oder durch Nachnahme erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Höchstbetrag für die Erhebung von amtlichen Kosten durch Nachnahme.

### **Art. 20 Mahnung**

<sup>1</sup> Wird eine Rechnung binnen 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung nicht beglichen, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen.

<sup>2</sup> Für die erste Mahnung werden keine amtlichen Kosten erhoben.

### **Art. 21 Verzugszins**

<sup>1</sup> Ab dem 60. Tag nach dem Datum der Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Ist die zahlungspflichtige Person in Verzug, hat sie die amtlichen Kosten zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Satz zu verzinsen.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen wird auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet. Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten.

### **Art. 22 Ermässigung und Erlass**

<sup>1</sup> Diejenige Instanz, welche amtliche Kosten erhoben hat, kann sie auf Gesuch hin im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn:

1. die Amtshandlung oder Dienstleistung nicht zum Abschluss gelangt;
2. die kostenpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder wenn die Zahlung der amtlichen Kosten für sie eine besondere Härte bedeuten würde;

3. die Amtshandlung, die Dienstleistung, die Verfügung, der Entscheid oder die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens erfolgt.

<sup>2</sup> Für diesen Entscheid werden keine amtlichen Kosten erhoben.

### **Art. 23 Stundung**

Die für das Inkasso zuständige Instanz kann amtliche Kosten auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall stunden, wenn:

1. die kostenpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder die termingerechte Zahlung für sie eine besondere Härte bedeuten würde;
2. andere wichtige Gründe vorliegen.

### **Art. 24 Verjährung**

<sup>1</sup> Das Recht, amtliche Kosten zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

<sup>2</sup> Das Recht, rechtskräftig festgesetzte amtliche Kosten einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.

<sup>3</sup> Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

1. wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
2. während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens;
3. solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

<sup>4</sup> Die Verjährung beginnt neu mit:

1. jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Handlung der Verwaltung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
2. jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
3. der Einreichung eines Erlassgesuches.

## **V. RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 25 Detaillierte Kostenabrechnung**

<sup>1</sup> Die kostenpflichtige Person kann binnen 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung eine detaillierte Kostenabrechnung verlangen.

<sup>2</sup> In diesem Fall beginnt der Fristenlauf zur Kostenbeschwerde mit der Zustellung der detaillierten Kostenabrechnung.

#### **Art. 26 Anfechtbarkeit**

Die Festlegung der amtlichen Kosten kann selbstständig oder mit der Hauptsache angefochten werden.

#### **Art. 27 ...<sup>40</sup>**

### **VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 28 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### **Art. 29 Änderung bisherigen Rechts 1. Gemeindegesetz**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert: ...

#### **Art. 30 2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch**

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)<sup>7</sup> wird wie folgt geändert: ...

#### **Art. 31 3. Vollziehungsverordnung 2 zum EGZGB**

Die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das herrenlose Land und den Untergrund (Vollziehungsverordnung 2 zum EGZGB)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert: ...

#### **Art. 32 4. Kantonale Zivilstandsverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 24. September 1982 zur Bundesgesetzgebung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 33 5. Grundbuchgesetz**

Das Gesetz vom 26. April 1964 über das Grundbuch<sup>11</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 34 6. Nomenklaturverordnung**

Die Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen (Nomenklaturverordnung)<sup>12</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 35 7. Prozesskostenverordnung**

Die Verordnung vom 8. Januar 1977 über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten (Prozesskostenverordnung)<sup>13</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 36 8. Verwaltungsrechtspflegeverordnung**

Die Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 37 9. Beurkundungsgebührenverordnung**

Die Verordnung vom 19. April 1994 über die Beurkundungsgebühren<sup>15</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 38 10. Gefängnisverordnung**

Die Verordnung vom 20. September 1989 über das kantonale Gefängnis (Gefängnisverordnung)<sup>16</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 39 11. Berufsbildungsverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 5. Juli 1989 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)<sup>18</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 40 12. Mittelschulgesetz**

Das Gesetz vom 26. April 1987 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)<sup>19</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 41 13. Museumsverordnung**

Die Verordnung vom 2. Dezember 1983 über das Nidwaldner Museum (Museumsverordnung)<sup>20</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 42 14. Bauverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung)<sup>21</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 43 15. Strassenverkehrsverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 21. Oktober 1967 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr<sup>22</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 44 16. Personenbeförderungsverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 10. Dezember 1997 zur Automobilkonzessionsverordnung (Personenbeförderungsverordnung)<sup>23</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 45 17. Luftfahrtsverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 24. September 1977 zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt<sup>24</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 46 18. Gesundheitsverordnung**

Die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über die Berufe der Gesundheitspflege (Gesundheitsverordnung)<sup>25</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 47 19. Kantonale Lebensmittelverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 18. Dezember 1996 zur Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung)<sup>26</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 48 20. Kantonale Gewässerschutzverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 8. Dezember 1974 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung)<sup>27</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 49 21. Berufliche Vorsorgeverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 11. Januar 1985 zur Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (Berufliche Vorsorgeverordnung)<sup>28</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 50 22. Wirtschaftsförderungsgesetz**

Das Gesetz vom 20. Oktober 1999 über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)<sup>29</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 51 23. Landwirtschaftsverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 23. November 1994 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsverordnung)<sup>30</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 52 24. Bäuerliche Bodenrechtsverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 15. Dezember 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht<sup>31</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 53 25. Kantonales Waldgesetz**

Das Einführungsgesetz vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)<sup>32</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 54 26. Bergregalverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalverordnung)<sup>33</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 55 27. Gastgewerbegesetz**

Das Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken<sup>34</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 56 28. Kantonale Lotterieverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 5. Januar 1929 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten<sup>35</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 57 29. Spielgesetz**

Das Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz)<sup>36</sup> wird wie folgt geändert: ...

**Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 20. Mai 1987 über die amtlichen Kosten der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsgebührenverordnung)<sup>37</sup>;
2. Verordnung vom 2. Juli 1997 über die amtlichen Kosten der Teilungsbehörden, der kommunalen Vormundschaftsbehörden und der Amtsvormundschaft (Gebührenverordnung ZGB)<sup>38</sup>;
3. Verordnung vom 8. Februar 1995 über die Grundbuchgebühren<sup>39</sup>.

**Art. 59 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>1</sup> fest.

---

<sup>1</sup> A 2001, 935, 1252; in Kraft seit 1. Januar 2002

<sup>2</sup> NG 261.11

<sup>3</sup> NG 165

<sup>4</sup> NG 265.1

<sup>5</sup> NG 171.1

<sup>6</sup> NG 265.5

<sup>7</sup> NG 211.1

<sup>8</sup> NG 211.15

<sup>9</sup> NG 212.1

<sup>10</sup> SR 172.042.110

<sup>11</sup> NG 214.1

<sup>12</sup> NG 214.21

<sup>13</sup> NG 261.11

<sup>14</sup> NG 262.1

<sup>15</sup> NG 268.12

<sup>16</sup> NG 273.41

<sup>17</sup> NG 265.51

<sup>18</sup> NG 313.11

<sup>19</sup> NG 314.1

<sup>20</sup> NG 325.11

<sup>21</sup> NG 611.11

<sup>22</sup> NG 651.11

<sup>23</sup> NG 652.21

<sup>24</sup> NG 655.1

<sup>25</sup> NG 712.11

<sup>26</sup> NG 717.1

<sup>27</sup> NG 722.11

<sup>28</sup> NG741.4

<sup>29</sup> NG 811.1

<sup>30</sup> NG 821.11

<sup>31</sup> NG 825.11

<sup>32</sup> NG 831.1

<sup>33</sup> NG 852.11

<sup>34</sup> NG 854.1

<sup>35</sup> NG 932.1

<sup>36</sup> NG 933.1

<sup>37</sup> NG 265.11

<sup>38</sup> NG 211.11

<sup>39</sup> NG 214.12

<sup>40</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016